

„Eym erbaren Hantwerke Ordinantie und Artikel gegeben ...“

Vom zünftigen Lüneburger Handwerk und seiner Glanzzeit

von Dr. Thomas Felleckner

Die Betrachtung der Geschichte des zünftigen Handwerks kann lehrreich sein. Sie ist eine reiche Fundgrube und hält uns einen Spiegel vor, in dem wir erkennen können, was aus Erfahrung zu vermeiden ist und was sich als sinnvoll herausgestellt hat. Wenn wir nun über das alte Lüneburger Zunfthandwerk berichten, so nicht aus nostalgischen Gründen oder gar, um alten Privilegien das Wort zu reden, sondern um zu zeigen, dass es das Handwerk stets verstanden hat, zeitgemäße Formen der Organisation zu entwickeln und den Anforderungen des Gemeinwohls, der Qualität und der Wirtschaftlichkeit zu genügen.

Insbesondere die Erinnerung an die Glanzzeit soll deutlich machen, dass organisiertes Handwerk immer auch mehr war und ist, als die bloße Produktion des Lebensnotwendigen und dessen Instandhaltung. Denn der Begriff des „Handwerks“ umfasste immer schon ein sehr breites Spektrum wirtschaftlicher Tätigkeit, vom relativ undifferenzierten Kleingewerbetreibenden, dem sein Handwerk nur ein karges Auskommen verschaffte, bis hin zu den berühmten Handwerkskünstlern, die für Bischöfe, Fürsten oder reiche Städte arbeiteten und große Werkstätten unterhielten. Handwerk ist also keineswegs nur als rein technisch-professioneller, sondern als umfassender historisch-kultureller Begriff zu verstehen.

Eine reiche Überlieferung

Unter den niedersächsischen Städten des Mittelalters nahm Lüneburg wegen seines aus der Salzproduktion herrührenden Wohlstandes eine vielfach beneidete Sonderstellung ein. Der Reichtum der Salzherren wirkte sich auch überaus belebend auf die Entwicklung der übrigen Gewerbe aus. Dies wird unter anderem durch die Existenz von immerhin 163 Zunfturkunden von 32 verschiedenen Berufen aus der Zeit zwischen 1300 bis 1600 belegt, von denen wiederum die große Mehrzahl das Handwerk betrifft. Diese Einschränkung mag zunächst überraschen: „Waren nicht alle Zünfte zwangs-läufig auch Handwerkszünfte?“, möchte man fragen. Durchaus nicht. So gab es etwa in Lüneburg auch die Zünfte der Hoken, Kramer (beides Händler mit unterschiedlichen Sortimenten) und der Schiffer. Der hier verwendete populäre Begriff der Zunft oder – für Norddeutschland eigentlich typischer – der Gilde bezeichnete deshalb keineswegs zwangsläufig eine Korporation des Handwerks, sondern vielmehr den Rechtsstatus einer bestimmten Gruppe aus Angehörigen ein und desselben Berufes.

Die Ursprünge

Wann genau die Handwerker in Lüneburg begonnen haben, sich zusammenzuschließen, lässt sich nicht feststellen. In Deutschland tauchen erste Quellen über privilegierte städtische Vereinigungen von Handwerkern bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts auf. Für Lüneburg dürfen wir angesichts der Vielzahl von relativ frühen gesicherten Quellen annehmen, dass sich im Laufe des 13. Jahrhunderts die ersten Vereinigungen von Handwerkern gebildet haben. Jedenfalls ist belegt, dass die Lüneburger Kaufleute und Handwerker in ihrer Gesamtheit bereits seit Mitte des 13. Jahrhunderts vom Rat als „Corporationes“ angesprochen wurden. Allerdings handelte es sich bei diesen noch nicht um wirtschaftlich privilegierte, sondern noch um relativ lockere Vereinigungen, die der unmittelbaren gegenseitigen materiellen Unterstützung und dem geordneten Vollzug religiöser Handlungen dienten, aber durchaus auch zum Zweck gemeinsamer geselliger Veranstaltungen geschaffen worden waren. Da die Errichtung einer Zunft stets mit der Erlangung von Privilegien einherging, konnte sie nicht von den Handwerkern selbst, sondern immer nur durch die jeweilige Obrigkeit vollzogen werden. Die maßgebliche Obrigkeit in Lüneburg war der Rat der Stadt. Obwohl ihm noch im 13. Jahrhundert nachweislich etliche Handwerker angehört hatten, setzte er sich zwischen 1300 und 1600 ausschließlich aus den reichen Salzherren und Großkaufleuten, den so genannten Patriziern, zusammen. Die ältesten ordentlichen Zunfturkunden des Lüneburger Handwerks stammen aus dem Jahre 1302 und betreffen Gerber, Pelzer (Kürschner), Schmiede und Schneider. Während die Texte nach 1600 fast nur noch in Hochdeutsch verfasst wurden, waren die älteren Urkunden noch durchweg in der Sprache verfasst, die damals in Norddeutschland und im gesamten Hanseraum um die Ostsee herum in verschiedenen regionalen und lokalen Varianten gesprochen wurde, nämlich dem Niederdeutschen. Dieser Umstand stellt heutige Leser der alten Urkunden, sofern sie kein „Plattdeutsch“ verstehen, vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Andererseits macht diese alte, sehr ausdrucksstarke Sprache mit ihren deftigen Formulierungen die Texte besonders interessant und lebendig.

Zur inneren Verfassung der Zünfte

Mitglied einer Lüneburger Zunft konnte nur werden, wer das Bürgerrecht der Stadt besaß und über die für die Unterhaltung eines selbstständigen Handwerks nötigen Geldmittel verfügte. Ferner mussten die Bewerber mittels eines „Geburthsbriefes“ oder mithilfe sicherer Bürgen nachweisen, dass sie unbescholten, schuldenfrei sowie „ehelicher Geburth und deutscher und nicht wendischer (slawischer) Abkunft“ waren. Ebenso obligatorisch war der Nachweis bestimmter beruflicher Qualifikationen, etwa in Form eines Gesellenbriefes und, ungefähr seit Ende des 14. Jahrhunderts, der Nachweis einer ein- bis dreijährigen Wanderzeit. Die in den Gildebriefen festgelegten Rechte und Pflichten waren streng, detailliert und betrafen sämtliche Lebensbereiche der Mitglieder. Dafür besaßen die Gilden ein uneingeschränktes lokales Gewerbemonopol. Allein die Gildegenossen hatten das Recht, auf dem Territorium der Stadt Lüneburg in ihrem jeweiligen Handwerk zu arbeiten und die hiesigen Märkte gebührenfrei zu beschicken. Verstöße gegen dieses Privileg der Gilden wurden vom Rat und von den Genossen streng geahndet, wobei im letzteren Falle schon einmal die Werkstatt oder gar die Knochen des einen oder anderen „Pfuschers“ oder „Bönhasen“ (alte Termini für Schwarzarbeiter) zu Bruch gehen konnten.

Strenge Reglementierung

Dieser Strenge nach außen entsprach aber auch die Strenge nach innen. Allem anderen voran stand die persönliche Pflicht der Gildemeister zur handwerklichen Arbeit. Unternehmertum in dem Sinne, dass der leitende Meister lediglich die Arbeit der Angestellten überwachte und delegierte, war strengstens verboten. Ausschließlich die Meisterwitwen hatten das Recht, ihre Werkstätten durch angestellte Meister eine bestimmte Zeit lang betreiben zu lassen, nämlich genau so lange, bis sie eben diesen Meister heirateten, wozu sie im Prinzip gezwungen waren, da sie die Werkstatt anderenfalls schließen mussten. Die mittelalterliche Vorstellung von der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gildemeister basierte prinzipiell auf dem Ideal der christlichen Nächstenliebe und der möglichst gleichen Auskömmlichkeit für jeden von ihnen. Als „Brüder um Christi willen“ sollten die Zunftgenossen einander in jeder Notsituation beistehen, den Erkrankten oder bedürftigen unter ihnen milde Gaben reichen, die verarmten Verstorbenen beerdigen und sich derer Witwen und Waisen annehmen. Idealerweise sollte daher auch überhaupt keine Konkurrenz unter den Genossen stattfinden. Da aber Geschicklichkeit, Können und Fleiß auch unter Gildemeistern individuell sehr

unterschiedlich ausgeprägt waren, konnte die Entstehung von Konkurrenz nur dadurch verhindert werden, dass praktisch alles, was die Arbeit betraf, reglementiert wurde. So durfte ein Gildemeister mit einer genau festgelegten Anzahl von Gesellen und Lehrlingen und unter Verwendung bestimmter Rohstoffe und Werkzeuge nur eine ebenso bestimmte Menge selbstverfertigter Waren verkaufen. In vielen Lüneburger Gewerken war auch die Arbeitszeit genau fixiert und „Lichtarbeit“, also die Arbeit nach Sonnenuntergang, streng verboten. Einheitliche Lohntarife und Anwerbetermine für Lehrlinge und Gesellen waren auch damals bereits innerhalb der Gewerke obligatorisch. Ebenfalls streng verboten war es den Gildemeistern, ihren Kollegen gute Gesellen abspenstig zu machen und die eigenen Produkte besonders anzupreisen oder mithilfe von Schildern oder Schaufenstern für diese zu werben. Alles hatte vielmehr in zurückhaltender Weise mit einem großen Maß an Selbstbeschränkung zu geschehen. Natürlich mag sich trotzdem herumgesprochen haben, wo es etwa das wohlschmeckendste Brot in Lüneburg gab, aber selbst in so einem Falle waren die meisten Kunden gezwungen, trotzdem woanders zu kaufen, da auch der begabteste Bäckermeister nur eine bestimmte Menge produzieren durfte und somit die gesamte Nachfrage auf keinen Fall alleine bedienen konnte. Die Aelterleute (der Vorstand) der Lüneburger Bäckergilde hatten sogar das Recht, das Backen frischen Brotes für eine bestimmte Zeit ganz zu verbieten, solange noch genug altes, aber möglicherweise vom Publikum nicht so wohlgelittenes Brot in der Stadt verfügbar war. So fremdartig und möglicherweise widersinnig eine solche Kastrierung des Unternehmergeistes heute erscheinen mag, sie entsprach völlig der Auffassung eines „ehrliehen Handwerks“ vorkapitalistischer Zeit.

Lehrlinge und Gesellen

Auch die Aufnahme eines Lehrlings war genau geregelt und fand vor der versammelten Zunft in feierlicher Zeremonie statt, bei der auch die Eintrittsgebühr, das so genannte Lehrgeld, zu entrichten war. Die Dauer der Lehrzeiten war nicht festgeschrieben, betrug in der Regel vier Jahre, konnte aber auch bis zu sechs oder acht Jahren dauern. Während seiner Lehrzeit war der Junge faktisch und juristisch dem Willen seines Meisters unterworfen, in dessen Familie er auch lebte. Frauen war der Eintritt in eine handwerkliche Lehre verwehrt. Auch die Gesellen waren Angehörige der Familie ihres Meisters und waren seinem und dem Willen der Zunft unterworfen. Eine eigene Familie oder einen Hausstand besaßen sie nicht. Ein Geselle durfte die Nacht normalerweise nicht außerhalb des Hauses seines Meisters verbringen. Tat er dies doch, etwa „um zu schlafen to schonen frouwen“, kostete ihn dies Strafgeld in die Gildelade. Grundsätzlich verboten waren diese Bordellbesuche aber keineswegs, dagegen jedoch jede Art des Glücksspiels. Auch war den Gesellen das übermäßige Trinken untersagt. In einer Ordnung der Riemenschneider und Beutler aus dem Jahre 1411 hieß es hierzu: „Wenn ein Geselle zu Biere geht und so arg trinkt, dass er sich übergibt (weddergeve), zahlt er ein Pfund Wachs Strafe“.

Pikanterweise bestand die Strafe für betrunkene Gesellen auch zuweilen in der Bereitstellung einer oder mehrerer „Tonnen Bier“ für die Gildemeister, wie etwa in der Ordnung der Lüneburger Pantoffelmacher von 1525 zu lesen ist. Sehr verbreitet war in allen Lüneburger Gewerken auch das Feiern des „Blauen Montags“ durch die Gesellen. Aus den entsprechenden Formulierungen in den Zunftbriefen geht hervor, dass die Meister diesen Brauch im Großen und Ganzen akzeptierten. Wenn aber aus dem „Blauen Montag“ eine blaue Woche zu werden drohte, verstanden sie keinen Spaß mehr und der Geselle hatte sein Fernbleiben von der Arbeit mit mindestens einer Tonne Bier zu büßen. Mit der allmählichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation Lüneburgs im Laufe des 16. Jahrhunderts nahm auch das Bestreben der Meister deutlich zu, die Gesellen immer schärfer zu kontrollieren, wie auch die Härte der Strafen an sich. Wie weit diese Bestrebungen gehen konnten, verdeutlicht die Ordnung der Lüneburger Tischler aus dieser Zeit, in der es unter anderem heißt: „Bei Zusammenkünften soll kein Geselle Waffen tragen, oder bunte Kleider, auch nicht den Mantel von der Schulter hängen lassen; es soll auch kein Geselle vor der Zunftlade unnütze Worte führen oder mit der Hand auf den Tisch schlagen oder das Strafgeld auf den Tisch werfen, alles bei Strafe des halben Wochenlohnes. (...). Es sollen sich auch die Gesellen in der Schänke einträchtig verhalten, auf der Reihe und nicht über den Tisch trinken; Ganze und Halbe zu trinken, auch das Spielen mit Karten oder Würfeln um Geld oder sonst bei Strafe von 1 Schilling verboten sein, auch soll kein Geselle den anderen zum trinken nötigen(...)“.

Bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen mussten sich beide Seiten dem Urteil der Aelterleute unterwerfen, die keineswegs prinzipiell die Partei ihres Meisterkollegen ergriffen. Waren die Aelterleute hingegen offensichtlich parteiisch, konnte der Geselle auch an den Rat appellieren. Sitz und Stimme in der Gildeversammlung hatten die Gesellen nicht. Ebenso wenig durften sie auf eigene Rechnung arbeiten. Hatten sie aber ihre Dienstzeit bei einem Lüneburger Meister untadelig „ausgehalten“, was sechs bis zehn Jahre dauern konnte, durften sie selber in Lüneburg Meister werden.

Der alten Zünfte Brauch und Gewohnheit

Die kostspieligste Hürde für die Aufnahme in eine Lüneburger Zunft waren jedoch die inoffiziellen Verpflichtungen, mit denen sich der angehende neue Genosse konfrontiert sah und die in der Regel in der Ausrichtung mehrerer aufwändiger Sauf- und Fressgelage für die Zunftgenossen bestanden. Oft genug war es damit noch nicht einmal getan. Wer etwa um das Jahr 1600 herum in Lüneburg Bäckermeister werden wollte, musste jene Feiern nicht nur bezahlen, sondern zusätzlich auch noch seine künftigen Berufskollegen dabei bedienen. Selbst dies war noch manierlich gegenüber dem Aufwand, den etwa ein zukünftiges Mitglied der Gewandschneidergilde treiben musste. In einer Zunfturkunde aus dem 14. Jahrhundert hieß es hierzu: „Wer das Amt (...) gewinnen will, soll (...) den Aelterleuten (dem Vorstand) eine collation (Frühmahlzeit) geben mit Einbeckischem Biere und zwei Gerichten, (...). Ist er dann als Meister aufgenommen, soll er dem Amt eine Kost tun, mit Einbeckischem Biere und dazu geben vier Gerichte, Käse, Butter und Kuchen, den Brüdern und Schwestern, am Mittag und am Abend, und am anderen Tage noch die Aelterleute mit Bier und Kost frei halten und den Beisitzern (des Rates) Wein geben (...). (Weiter müssen) die Neuaufgenommenen im ersten Jahre an den Gildetagen (...) dem Koche helfen und sonstige Dienste leisten als Wasser holen, Rüben schaben, die Tafel decken etc.“

Es ist offensichtlich, dass diese von jedem Neuling erwarteten „Wohltaten“ so manchen Aspiranten von der Gewinnung der Meisterschaft wirksam abhielten. Dieses scheinbar unsoziale Verhalten hatte aber durchaus Sinn, denn auf diese Weise wurde von Seiten der Gilde sichergestellt, dass nur solche Handwerker aufgenommen wurden, bei denen die Wahrscheinlichkeit, dass sie der Gilde aufgrund von Bedürftigkeit einmal finanziell zur Last fallen könnten, möglichst gering war. Da es im Mittelalter keinerlei übergeordnete soziale Sicherungssysteme gab, die Gildegenossen aber zur „brüderlichen Liebe“, also zur gegenseitigen Unterstützung in der Not verpflichtet waren, mussten sie darauf achten, ihr eigenes kleines „soziales Netz“ nicht mit zu vielen Hilfeempfängern zu belasten, denn dies hätte dessen Zusammenbruch bedeutet. Ohne Frage konnte aber die Praxis, die neuen Zunftgenossen wie oben geschildert auszunehmen, auch übertrieben werden oder zur eigentlichen Ursache für den wirtschaftlichen Ruin des Neulings werden. Wo ein solcher Vorgang dem Lüneburger Rat angezeigt wurde, konnte dieser gegen die Gilde empfindliche Strafen verhängen, die bis zur körperlichen Züchtigung der Zunftgenossen gehen konnte. In späteren Zunftdokumenten finden sich daher auch vermehrt Artikel, in denen die übermäßige Bewirtung der Gildemeister durch Neuaufgenommene ausdrücklich verboten wird, ebenso wie die Forderung, zur Gewinnung der Meisterschaft allzu kostbare Meisterstücke anfertigen zu müssen. Beides war etwa in der Urkunde der Böttcher von 1543 ausdrücklich festgelegt worden. Allzu nachhaltig war der Erfolg derartiger Verbote jedoch nicht. So sah sich der Rat der Stadt im Jahre 1583 schließlich genötigt, folgende offizielle Bestimmung in das Stadtrecht aufzunehmen: „Wenn ein Handwerksgesell (...) sein Handwerk treiben will, dass er den Amtsbrüdern mit grosser und schwerer Unkostung, die ihm zu Anfang seiner Nahrung (Geschäftseröffnung) sonst wohl nützlich und nöthig würde, eine Kost thun muss, so ordnen und gebieten wir, dass fortan keiner, (...), mehr als zwei Tonnen Bier und einen gesottenen Schinken und geräuchertes Fleisch, dabei auch für acht Schillinge Weissbrod den Amts- und Gidebrüdern für solche Kost geben soll“. ...das dann immerhin doch noch.

Qualitätsstandards und Ausbildung

Der Lüneburger Rat verlieh den Gilden ihre Privilegien nur unter bestimmten Voraussetzungen. Die wichtigste davon war, dass die Gildemeister die Versorgung der Bevölkerung der Stadt und des Umlands mit ihren Produkten und Dienstleistungen sicherzustellen hatten. Ebenso waren sie persönlich und als Korporation dafür verantwortlich, dass eine teilweise bis ins Detail festgelegte Qualität geliefert wurde.

Erfüllten die Handwerksmeister diese Voraussetzungen nicht, konnten sie vom Rat hart bestraft werden, im äußersten Fall die gesamte Gilde ihrer Privilegien verlustig gehen. Normalerweise griff der Rat aber nur bei sehr ernstesten Vorfällen in die Angelegenheiten der Gilden ein, denn sie verfügten selbst über etliche Möglichkeiten, auffällige Mitglieder zu disziplinieren. Um Qualität und Brauchbarkeit der Produkte zu sichern, waren in den Zunftordnungen genaue Bestimmungen über das zu verwendende Material und dessen Behandlung festgeschrieben. Die Anfertigung und der Verkauf schlechter Waren wurden von der Gilde entsprechend hart geahndet, in der Regel mit empfindlichen Geldstrafen. Um Verstöße gegen die Qualitätsgebote möglichst schon im Vorfeld zu unterbinden, führten sämtliche Lüneburger Gilden ein Kontrollsystem ein. Die Aelterleute mussten, in der Regel zusammen mit einem Abgeordneten des Rates, die Werkstatt eines jeden Gildegenossen in einem bestimmten zeitlichen Turnus kontrollieren. Die in den Zunftordnungen enthaltenen detaillierten Anweisungen zu diesen Kontrollen und ihrer Häufigkeit lassen vermuten, dass Verstöße gegen Gewichts- oder Qualitätsvorgaben nicht selten waren. Dementsprechend unbeliebt waren die „Razzien“ der Aelterleute und dementsprechend oft mussten sie sich wohl wenig schmeichelhafte Kommentare ihrer Gildegenossen anhören. In der Ordnung der Wollweber von 1432 hieß es hierzu: „Keiner darf die Geschworenen mit Worten oder Werken verachten, bei höchster Strafe“.

Letztlich wurde die Qualität der Lüneburger Handwerksprodukte aber natürlich nicht durch Kontrollen, sondern durch die Qualifikation der Handwerker selbst sichergestellt. Deshalb schrieben die Zunftordnungen eine entsprechende Ausbildung, Befähigungsnachweise, Prüfungen sowie weitere formale Voraussetzungen vor. Zu letzteren gehörte etwa, dass der Bewerber eine bestimmte Zeit vorher bei einem Lüneburger Gildemeister gearbeitet haben musste. Während diese Zeit im 14. und 15. Jahrhundert oft nur ein Jahr betrug, wurde sie im 16. Jahrhundert allgemein auf drei, zuweilen sogar auf bis zu sechs Jahre ausgedehnt. Um die handwerklichen Fähigkeiten des Bewerbers zu testen, gab es mehrere Möglichkeiten. Grundsätzlich waren schriftliche Unterlagen einzureichen, in denen Herkunft, ausreichendes Vermögen sowie Lehr- und Wanderzeiten belegt wurden. Auch waren Befragungen durch die Aelterleute üblich, also eine Art mündliche Prüfung. Wie genau die Prüfung vonstatten ging, war von Gewerk zu Gewerk unterschiedlich, denn allgemeine Vorschriften gab es noch keine. In den Ordnungen der Zünfte finden sich daher in der Regel recht allgemeine Formulierungen, demnach ein Bewerber für das Meisteramt ein „wohlbewanderter und in seiner Arbeit vollkommener Geselle“ sein sollte. Wohl aus Erfahrung gingen im Laufe des 15. Jahrhunderts immer mehr Lüneburger Zünfte dazu über, von den Bewerbern die Anfertigung eines Meisterstückes zu verlangen. Was es zu sein hatte, war ebenfalls genau festgelegt. In der Ordnung der Goldschmiede, dem ersten Lüneburger Gewerk, das Meisterstücke vorschrieb, wurde im Jahre 1400 folgendes verlangt: „Ein goldener Fingerring mit durchbrochener Arbeit und mit Schlangenköpfen, ein paar emaillierte Ringe am Dolchgriff mit Bogen und Tierchen darin, und eine emaillierte Verlöbnis-Spange mit eingravierter Schrift“.

Die Glanzzeit

Die Kontrollen und Prüfungen konnten natürlich nur vorgenommen werden, weil alle selbstständigen Meister eines Gewerks verpflichtet waren, der entsprechenden Zunft anzugehören und sich ihren Statuten zu unterwerfen. Daher entstand in Lüneburg, ebenso wie in den anderen Städten, mit der Einrichtung privilegierter Zünfte auch der Zwang, diesen beizutreten. Diesem später so verrufenen „Zunftzwang“ verdankten die Lüneburger Handwerke ganz wesentlich ihr Aufblühen, weil erst mit ihm der Erwerb von Qualifikationen vorgeschrieben wurde. Schädlich und in sein Gegenteil verkehrt wurde dieser Zwang erst, als sich die Gilden infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Niedergangs abzukapseln begannen und die Gildegenossen ihr Amt als Monopol der eingesessenen Meisterfamilien zu betrachten begannen. Im 15. und 16. Jahrhundert war Lüneburg jedoch eine überaus wohlhabende Hansestadt mit offenen und lebendigen Handwerksgilden, deren Mitglieder neben den alltäglichen Arbeiten auch eine Vielzahl von besonders kunstvollen und aufwändigen Aufträgen für den Rat der Stadt, eine der städtischen Kirchen oder reiche Privatleute ausführten. Besonders taten sich in der Glanzzeit Lüneburgs die Gewerke der Gold- und Silberschmiede, Tischler, Bildschnitzer sowie Maler und Glaser hervor. Die handwerklichen Höhepunkte dieser an außergewöhnlichen Handwerksleistungen reichen Epoche stellten in Lüneburg die Goldene Tafel von St. Michaelis (um 1410-1418), das Ratssilber (1429 – 1670) und die Große Ratsstube (1564 – 1584) dar.

Die Goldene Tafel von St. Michaelis (1410-1418)

Die Goldene Tafel war der zentrale Bestandteil des Reliquienschatzes der ehemaligen Lüneburger Benediktinerklosterkirche St. Michaelis. Der Mittelteil ihres hölzernen Hochaltars besaß in der Mitte einen Schrein, dessen 36 Fächer mit in Goldblech getriebenen Darstellungen zum Leben Jesu verziert waren. Die Fächer dienten ihrerseits zur Aufnahme wertvoller Reliquien sowie besonders bedeutender Stücke des Klosterschatzes. Die Flügel des dreiteiligen Schreins beherbergten auf ihren Innenseiten in zwei Reihen kunstvoll geschnitzte Apostel- und Heiligenfiguren in goldener Fassung. Über lange Jahre besaß die Goldene Tafel weit über Lüneburg hinaus eine große Berühmtheit, bis sie dann schließlich im Jahre 1698 von einer Diebesbande so gründlich beraubt wurde, dass von dem kostbaren Goldschmiedewerk nur wenig, vom Mittelteil, also der eigentlichen Tafel, gar nichts geblieben ist. Die beiden Flügel gelangten später ins Landesmuseum Hannover, wo sie noch heute den Hauptschmuck des mittelalterlichen Saales bilden. Obwohl die beteiligten Handwerksmeister namentlich nicht bekannt sind, steht zweifelsfrei fest, dass die Schmiede-, Holz- und Malerarbeiten an der Tafel zwischen 1410 und 1418 in Lüneburger Werkstätten verrichtet worden sind, letztere in einer, in der die Schnitzer (snitker) und die Maler (maeller) ihrer Arbeit noch gemeinsam nachgingen. Insbesondere der Schöpfer der Bildnisse muss ein ganz außergewöhnlicher und vielseitig begabter Meister gewesen sein. Seine Darstellungen der Goldenen Tafel gehören zusammen mit mehreren erhalten gebliebenen Buchmalereien, die ebenfalls von seiner Hand stammen, zu den kostbarsten und bemerkenswertesten Beispielen deutscher Spätgotik. Die Anonymität der Meister ist für das Mittelalter dabei nichts Ungewöhnliches, vielmehr lag es im Wesen des damaligen Kunstschaffens, dass der Künstler ungenannt blieb. Aber wenn auch biographische Informationen fehlen, darf mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Meister der Goldenen Tafel, Maler, Goldschmiede und Schnitzer, Lüneburger Bürger und handwerkliche Ausnahmebegabungen in ihrer Zeit waren.

Das Ratssilber (1429 – 1670)

Im Jahre 1429 erreichte den Lüneburger Rat die dringende Bitte des Welfenherzogs Wilhelms des Siegreichen von Braunschweig-Lüneburg, ihm zwei Silberschalen und Deckelbecken aus dem Ratssilber der Stadt zu leihen. Der Fürst erwartete nämlich hohen Besuch und verfügte selbst nicht über genug repräsentatives Tafelgeschirr. Der Lüneburger Rat half gern, versäumte aber nicht, seinen blaublütigen Bittsteller vorsorglich darauf aufmerksam zu machen, dass er die rechtzeitige und vollständige Rückgabe des Leihgutes erwartete. Als der Herzog seine Anfrage startete, verfügte das Lüneburger Ratssilber also bereits über einen gewissen Ruf über die Stadtgrenzen hinaus. Auch umfasste es offenbar bereits genügend Stücke, um mehrere von ihnen für längere Zeit entbehren zu können. Wie in den anderen bedeutenden deutschen Städten des Mittelalters, war auch in Lüneburg bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts begonnen worden, einen besonderen Ratssilber-Schatz anzulegen, der, dem Vorbild der großen Fürstenhöfe entsprechend, dem Bedürfnis der reichen Ratsherren nach angemessener Repräsentation entsprach. Aufbewahrt wurden die Exponate in den fest in die Wände des alten Ratssaales eingebauten „Schenkenshiven“, die in geöffnetem Zustand eine eindrucksvolle Zurschaustellung erlaubten. Obgleich überaus kunstvoll gestaltet, war das Ratssilber durchaus gebrauchsfähig und fand Verwendung bei der Bewirtung besonderer Gäste oder bei rituellen Mahlen und Trinkgelagen des Rates. Wie groß der Silberschatz zu Beginn des 15. Jahrhunderts bereits war, wissen wir nicht genau. Sicher ist, dass er mit insgesamt 253 Stücken, darunter etwa 50 Pokalen und 100 Schalen, um das Jahr 1600 herum seinen größten Umfang erreicht hatte. Heute umfasst er noch 36 Stücke und die Tatsache, dass er überhaupt noch existiert, ist ein einmaliger Glücksfall, denn in allen anderen Städten waren diese Schätze bis auf wenige Einzelstücke irgendwann „versilbert“, also an Privatleute verkauft oder gar eingeschmolzen, worden. Dies hätte ohne weiteres auch in Lüneburg passieren können, wie aus einer Aktennotiz des Stadtsekretärs Selig aus dem Jahre 1795 hervorgeht, in der es zum Schicksal des Ratssilbers hieß: „Wie wäre es nun, wenn man (...) das altfränkische, gänzlich sonst unbrauchbare Silberzeug vom Rathause veräußerte (...)? Wir würden alsdann zwar (...) den Freunden solches nicht vorzeigen können, aber wir würden uns auch nicht ihrem Lächeln (...), nachdem der Gebrauch aus der Mode gekommen, nicht weiter aussetzen“.

Mag es auch heute sträflich ignorant erscheinen, der Sekretär Selig hatte mit seinem Vorschlag die Mehrheit des Rates und auch die Bürgermeister auf seiner Seite. Wenn es trotzdem zunächst nicht zum Verkauf des Ratssilbers an finanzkräftige Privatleute, wie etwa die berühmten Rothschilds, kam, dann nur deshalb, weil man sich nicht über den Preis einig wurde. Die Rettung kam in Person des preußischen Kultusministers, dessen Ministerium das Lüneburger Ratssilber im Jahre 1874 schließlich zum Preis von 225.000 Reichsmark für das preußische Gewerbemuseum in Berlin erwarb. Seitdem befinden sich im Lüneburger Rathaus Kopien der 36 Stücke. Abgesehen davon, dass die alten Lüneburger Silberschmiedemeister, also die Schöpfer jener Kleinodien, sich vermutlich im Grabe umgedreht hatten, verstieß der Rat mit dem Verkauf auch noch gegen seinen eigenen Beschluss aus dem Jahre 1476, in dem nämlich die Veräußerung des Silbers prinzipiell untersagt und nur in ganz außergewöhnlichen Notfällen gestattet worden war. In dem Beschluss hieß es ausdrücklich, „(...) dat man dene Cleynode, se syn klene edder grot, de demsulven rade to der Stadt eren von sulverwercke gegeven und geschen-cket werden, neynewiis wedder vorandern, vorschicken edder von dem rathuse vorgeven scall, sunder scollen dar ewigen bliven in, id enwere denn dat den rad tun de stadt de utherste noed darben drünge, dat men dar upp von der grotsten noed wegen gripen moste, dat got almechtich ymmer affkeren mote (...)“.

Der Ratsbeschluss war nur zu verständlich, handelte es sich doch bei dem Ratssilber nicht nur um einen über sehr lange Zeit angewachsenen Bestand aus einmaligen Stücken, sondern nach dem Urteil vieler Zeitgenossen auch um einen Schatz, dem selbst die größten Städte des Reiches nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen hatten. Zur Ehre des Rates sollte daher gesagt werden, dass es ihm immerhin für sehr lange Zeit gelungen war, das Ratssilber zusammenzuhalten, selbst über die unsicheren Zeiten des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648). Da es bei den Lüneburger Silberschmieden bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts üblich war, ihre Arbeiten mit Zeichen, den so genannten Punzen, zu versehen, ist die Herkunft des Ratssilbers eindeutig. Von den noch verfügbaren 36 Stücken, die wohl immer so etwas wie den Kern des Schatzes dargestellt haben, sind bis auf sechs nachweislich alle in Lüneburger Werkstätten und von Lüneburger Silberschmiedemeistern angefertigt worden. Das älteste und gleichzeitig wichtigste Stück ist der „Bürgereidkristall“ von 1443 des Hans von Lafferde, das jüngste Stück ist der „Eidechsenpokal“ von 1599 des Luleff Meyer. Des Weiteren besteht der Schatz aus zahlreichen Pokalen, Bechern, Schalen, Konfektbestecken und – besonders außergewöhnlich – zwei „Gießlöwen“, aus denen Wein ausgedient werden konnte. Besonderen Anteil an den Arbeiten für das Ratssilber hatten im 15. Jahrhundert die Meister Cord Hagen sowie Heinrich und Albert Sommer. Für das 16. Jahrhundert wären die Meister Hinrich Grabow, Cord Olbrecht und Jochim Worm zu nennen.

Die große Ratsstube im Lüneburger Rathaus (1564 -1584)

Ein besonders beeindruckendes Beispiel meisterlicher Handwerkskunst des 16. Jahrhunderts stellt die große Ratsstube des Lüneburger Rathauses dar. Viele herausragende Handwerksmeister verschiedener Gewerke haben sich bei ihrer Ausgestaltung verewigt. Die beiden wichtigsten Holzhandwerker waren der Bildschnitzer (bielden snider) Albert von Soest und der Tischler (snitker) Gert Suttmeier. Beide schufen gemeinsam die hölzerne Inneneinrichtung der Stube mit ihren überwältigenden Schnitzereien. So fertigte Suttmeier, dem als offiziell bestelltem Ratstischler die Oberaufsicht über die Arbeiten an der Ratsstube oblag, die Fensterbänke und Wandvertäfelungen, die Schränke und Bänke und vieles andere an. Der kostbare Ratsstuhl wie auch einige weitere Gegenstände sind Gemeinschaftsarbeiten Suttmeiers und von Soests, die sich als Handwerker gleichrangig gegenüberstanden. Obwohl die Lebensdaten Gert Suttmeiers nicht bekannt sind, ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass er das Lüneburger Bürgerrecht von Geburt an besaß. Der bekannteste Meister der Ratsstube ist jedoch nicht Suttmeier, sondern der Bildschnitzer Albert von Soest, der wahrscheinlich auch aus der gleichnamigen westfälischen Stadt stammt. Seit 1567 führen ihn die Lüneburger Steuerlisten, 1583 erwarb er das Lüneburger Bürgerrecht. Er kann also auch frühestens seit diesem Jahr Mitglied in der Lüneburger Zunft der Maler, Schnitzer und Glaser geworden sein, die seit dem Jahr 1497 bestand. Albert von Soest starb 1588 in Lüneburg. Von 1572 bis 1584 sind im Lüneburger Kämmerereibuch Zahlungen an ihn für seine Arbeiten an der Ratstube verzeichnet, insgesamt 1.660 Mark, 19 Schillinge und 3 Pfennige. Dies war für die damalige Zeit eine erhebliche Summe,

mit der etwa der Lebensunterhalt für fünfzig sechsköpfige Familien ein Jahr lang hätte bestritten werden können.

In den insgesamt 12 Jahren, in denen Albert von Soest mit Akribie an den Schnitzwerken für die Ratsstube arbeitete, schuf er ein außergewöhnlich prächtiges und filigranes Gesamtkunstwerk. Sein künstlerisches Vorbild war Albrecht Dürer, nach dessen unverwechselbarer Machart er neben den Werken aus Holz auch seine steinernen Skulpturen fertigte. Er darf wohl mit Recht als einer von Dürers begabtesten Schülern gezählt werden. Aus den Lebensdaten von Soests geht hervor, dass er bereits etliche Jahre offiziell für den Lüneburger Rat tätig gewesen war, ohne Bürger der Stadt oder Mitglied der hiesigen Gilde gewesen zu sein. Beides erklärt sich aus der außergewöhnlichen Meisterschaft von Soests, der, wirtschaftlich bereits unabhängig, sich seinen Arbeitgeber frei wählen konnte. Wäre von Seiten des Rates also Druck auf den Meister ausgeübt worden, hätte man möglicherweise seinen Weggang riskiert. Ein Bildschnitzer wie er war jedoch im norddeutschen Raum nicht einfach zu ersetzen und so beließ es der Rat dabei und dispensierte von Soest von den sonst üblichen Auflagen, eine Vorgehensweise übrigens, die auch in Italien gegenüber den großen Künstlern durchgehend praktiziert wurde und ohne die viele berühmte Werke, etwa die eines Michelangelo oder Brunelleschi, vielleicht nie entstanden wären, denn die großen Künstler unter den Handwerkern waren in der Regel sehr launisch, entsprechend leicht zu kränken und nur schwer und mit viel Geld wieder zu versöhnen. Wenn also Albert von Soest im Jahre 1583 schließlich doch zum Bürger Lüneburgs wurde und – mit hoher Wahrscheinlichkeit – auch zum Zunftgenossen, so geschah dies freiwillig und macht den Meister zu einem besonders überzeugten Lüneburger.

Eine ähnliche Sonderstellung wie Albert von Soest hatte auch der Maler der Ratsstube, Meister Daniel Frese, inne. Auch er war kein geborener Lüneburger, sondern stammte aus Dithmarschen. Frese erwarb im Jahre 1586 das Lüneburger Bürgerrecht, verbrachte auch seinen Lebensabend in der Stadt und starb dort schließlich 1611. Für die großen Wandflächen und die Balkendecke der Ratsstube entwarf und fertigte er die großformatigen allegorischen Gemälde und kunstvollen Verzierungen an. Wie Albert von Soest arbeitete auch Daniel Frese nachweislich viele Jahre in seiner eigenen, mit zahlreichen Gesellen und Lehrlingen besetzten Werkstatt in Lüneburg, ohne Zunftmitglied zu sein. Und ebenso wie bei dem Bildschnitzer beschwerten sich die Lüneburger Zunftgenossen beim Rat gegen diese Sonderbehandlung. Besonders störten sich die biederen Malermeister an dem aufwändigen Lebensstil Freses und seiner auffälligen Kleidung, mit der er angeblich einen schlechten Einfluss auf die übrigen Malergesellen und -lehrlinge ausübte. Weder Frese noch die Zunft waren bereit, aufeinander zuzugehen, so dass die Angelegenheit schließlich vor den Lüneburger Rat kam. Frese war jedoch so ein außergewöhnlich begabter Maler, dass der Rat auch in seinem Fall Gnade vor Recht ergehen ließ und einen Dispens verfügte. Mit dem Erwerb des Lüneburger Bürgerrechts im Jahre 1586, dem, wie auch im Falle von Soests, mit großer Wahrscheinlichkeit die Zunftaufnahme Freses folgte, durfte die Angelegenheit dann schließlich als geregelt betrachtet werden. Ob Meister Frese jedoch deshalb seine Werkstatt verkleinerte, um den Abstand zu seinen Berufskollegen zu vermindern oder gar weniger auffällige Kleidung trug, wissen wir nicht. Sehr wahrscheinlich ist es jedenfalls nicht. Zwei weitere hervorragende Meister, der Maler Peter up dem Borne und der Webermeister Franz van der Rust, trugen ebenfalls nachweislich zur Ausgestaltung der großen Ratsstube bei. Während Borne mit hoher Wahrscheinlichkeit in Lüneburg geborener Zunftmeister war, handelte es sich bei Rust vermutlich um einen Einwanderer aus Holland, der nach Abschluss seiner Arbeiten für die Ratsstube, die vor allem in der Anfertigung der Kissen bestanden hatten, nach Wolfenbüttel weiter zog, wo sich seine Spur gegen Ende des 16. Jahrhunderts schließlich verliert.

Das Lüneburger Zunftwesen in der Glanzzeit

Die Glanzzeit des Lüneburger Handwerks stimmte im Wesentlichen mit der wirtschaftlichen Blütezeit der Stadt überein, dauerte also ungefähr vom frühen 15. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. Grundsätzlich profitierten alle Handwerker direkt oder indirekt von dem Wohlstand der Stadt, indem er ihnen Aufträge und ihren Zünften Ansehen bescherte. Während sich jedoch für die Bäcker, Fleischer oder Müller die Arbeitsbedingungen in dieser Zeit nicht änderten und sie auch keine Konkurrenz von Unzünftigen zu befürchten hatten, waren die gestaltenden Handwerker, also etwa die Tischler, Glaser, Maler, Bildhauer

sowie Gold- und Silberschmiede einem starken Konkurrenzdruck ausgesetzt, der sich an den Wünschen der zahlungskräftigsten Auftraggeber orientierte, die im Zweifelsfall nicht davor zurückschreckten, auch auswärtige Meister zu beauftragen oder vom Zunftzwang zu dispensieren, sofern die ansässigen Zunfthandwerker ihren ästhetischen Ansprüchen nicht genügten. Nicht anders handelte der Lüneburger Rat als Auftraggeber für die Arbeiten in und an der Ratsstube. Der direkte Schaden, der den Lüneburger Zunftgenossen durch das freie Wirken von Meistern wie von Soest oder Frese erwachsen ist, dürfte jedoch insgesamt gesehen eher gering gewesen sein. Denn in der Blütezeit der Stadt waren auch die Auftragsbücher der Zunfthandwerker in der Regel prall gefüllt, und die Ausnahmehandwerker führten eigentlich nur solche Arbeiten aus, zu denen ihre zünftigen Berufskollegen beim besten Willen gar nicht in der Lage waren. Dass es auch innerhalb der Zünfte Handwerker gab, deren künstlerische Befähigung den dispensierten Meistern in nichts nachstand, wird durch das Beispiel des Ratstischlers Gert Suttmeier, einem in Lüneburg geborenen Zunftgenossen, eindrucksvoll belegt.

Die Existenz von Zünften und die Entstehung außergewöhnlicher handwerklicher Leistungen stellten also keineswegs einen Gegensatz dar. Ohne Zweifel hat der wachsende Wohlstand Lüneburgs die Entstehung des privilegierten Zunftwesens befördert, in gewisser Hinsicht sogar erst eigentlich notwendig gemacht, denn er übte eine große Anziehungskraft auf begabte Handwerker von außerhalb aus, die im 15. und 16. Jahrhundert in großer Zahl in die blühende Salzstadt kamen. Dies brachte die ansässigen Handwerker, sofern sie nicht organisiert waren, zuweilen in arge Bedrängnis und führte etwa im Jahre 1497 dazu, dass die bisher lediglich locker verbundenen Lüneburger Maler und Glaser beim Rat wegen der Verleihung von „statuten und ordinantien“ für ihre Handwerke vorstellig wurden. In ihrer Eingabe klagten sie nicht nur über die vielen Zuwanderer, sondern auch darüber, dass sich ihre eigenen Gesellen sehr widersetzlich benehmen würden und damit drohten, aus der Werkstatt zu laufen und sich anderweitig selbstständig zu machen, wenn die Meister ihnen weiterhin Vorschriften zu machen versuchten. Ganz besonders peinlich war ihnen jedoch, dass sie – in Ermangelung einer ordentlichen Zunfturkunde – von ihren Hamburger Berufskollegen, die bereits seit dem Jahr 1375 eine Zunft bildeten, regelmäßig als „Pfuscher“ verhöhnt wurden.

Der Eingabe der Glaser und Maler war praktischerweise auch gleich ein Entwurf für die neue Zunfturkunde beigefügt, die nicht zufällig genau dem Hamburger Vorbild entsprach, denn in der Regel benutzte man bei der Errichtung neuer Zünfte die entsprechenden Dokumente der Berufskollegen aus Nachbarstädten als Vorlagen. Der Lüneburger Rat war es zufrieden, übernahm bereitwillig die vorformulierte Urkunde in ihren wesentlichen Bestimmungen und errichtete im Jahre 1497 die gewünschte Zunft, der neben den Malern und Glasern auch die Bildschnitzer und Kistenmacher (alter Name für Tischler) angehörten. Maßgeblich für die positive Entscheidung des Rates waren jedoch nicht nur die Klagen der betroffenen Handwerker, sondern mehr noch die Tatsache, dass ohne Zunfturkunde offenbar der Unordnung in den betreffenden Berufen nicht Herr zu werden war. Denn mit der Erteilung der Privilegien bekamen die Lüneburger Maler- und Glasermeister nun endlich auch die Rechtsmittel in die Hand, um ihre aufsässigen Gesellen disziplinieren und notfalls auch bestrafen zu können. Der Lüneburger Rat unterstützte die Bildung von privilegierten Zünften von sich aus also nicht in erster Linie aus ökonomischen, sondern aus ordnungspolitischen Gründen. Besonders im spätmittelalterlichen 15. Jahrhundert entstanden in Lüneburg im Zusammenhang mit kirchlichen Stiftungen und Großaufträgen des Rates für den Bau oder die repräsentative Ausstattung von Gebäuden bemerkenswerte, auf besondere Qualität, Kunstfertigkeit, aber durchaus auch auf Haltbarkeit bedachte Handwerksarbeiten der gestaltenden Gewerke. Parallel hierzu wurden in dieser Zeit auch für diejenigen Berufe, deren Meister bis dahin nur in lockerer Weise verbunden waren, privilegierte Zünfte errichtet, deren ordentliche Mitglieder auch die Masse der in dieser Zeit in Lüneburg entstandenen kunstvollen Arbeiten ausführten. Die bereits genannten handwerklichen Ausnahmebegabungen, wie etwa Albert von Soest oder Daniel Frese, waren zeitlich begrenzte Ausnahmen von dieser Regel. Sie zum ordentlichen Zunfthandwerk in Gegensatz zu stellen, wäre ohnehin falsch, da auch sie ihm selbstverständlich entstammten, sie ihre Kunst also demselben zünftigen System der an Qualitätsstandards und Auflagen gebundenen handwerklichen Qualifikation verdankten.

Epilog

Die Glanzzeit des Lüneburger Handwerks endete in etwa gemeinsam mit der Blütezeit der Stadt. Abgeschlossen war dieser allmähliche Niedergang spätestens mit dem Verlust der politischen Unabhängigkeit Lüneburgs im Gefolge der Rückkehr der seit 1371 vertriebenen welfischen Herzöge im Jahre 1639. Für die Maler und die Gold- und Silberschmiede waren bereits seit der Durchsetzung der Reformation im 16. Jahrhundert beruflich schwerere Zeiten angebrochen, da die protestantischen Kirchen weit nüchterner ausgestattet waren und die kirchlichen Großaufträge demzufolge mehr und mehr ausblieben. Mit dem wirtschaftlichen Niedergang der Stadt im 17. Jahrhundert versiegte auch allmählich die Auftragsquelle für die anderen gestaltenden Handwerke. So verlegten sich die Lüneburger Handwerke notgedrungen wieder mehr und mehr auf die Erbringung des Notwendigen und auf die Reparatur des aus großer Zeit stammenden Bestehenden. Dass ihnen dies über so lange Zeit bis heute gelungen ist, stellt jenen Nachkommen der alten Meister der Goldenen Tafel, des Ratssilbers, der Großen Ratsstube und vieler anderer handwerklicher Kleinodien ein gutes Zeugnis aus.

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur:

1. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, hg. vom Historischen Verein für Niedersachsen, Bd. 1, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, bearb. von Eduard Bodemann, Hannover 1883
2. Busche, Stefan, Das Lüneburger Ratssilber, Berlin 1990
3. Gmelin, Hans Georg, Spätgotische Tafelmalerei in Niedersachsen und Bremen, Hannover 1974
4. Wentzel, Hans, Die Lüneburger Ratsstube von Albert von Soest, Hamburg 1947
5. Reinecke, Helmut, Der Meister der Goldenen Tafel von Lüneburg, Bonn 1937
6. Meyne, Willi, Lüneburger Plastik des 15. Jahrhunderts, Lüneburg 1959
7. Haupt, Maike G., Die Große Ratsstube im Lüneburger Rathaus 1564-1584, Harburg 2000
8. Bildquellen: Codex des Balthasar Behaim, Krakau 1505, Veröffentlichungen der Stadt Lüneburg mit deren freundlicher Genehmigung.